

Entgelttarifvertrag

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Nikolaiwall 3, 27283 Verden

(AG-VPK)

-einerseits-

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen

Berliner Allee 16, 30175 Hannover

(GEW)

-andererseits-

wird nachfolgender

Entgelttarifvertrag

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffe	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
§ 3 Tarifgruppen	1
§ 4 Entgelte	2
§ 5 Reglungen zur Eingruppierung.....	5
§ 6 In-Kraft-Treten und Laufzeit.....	10
§ 7 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung.....	10

§ 1 Begriffe

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Darüber hinaus umfasst der Begriff auch arbeitnehmerähnliche Personen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Niedersachsen.
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK.
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden,
- c. Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 3 Tarifgruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Entgeltrahmentarifvertrages vom 01.01.2023 in seiner jeweiligen Fassung für die in einer Einrichtung eines Mitgliedsunternehmens des AG-VPK beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 4 Entgelte

Es gelten folgende Entgelte unter Berücksichtigung der gemäß § 6 vereinbarten Laufzeit:

Erziehungsdienste (E)

E		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
NE	Mitarbeiter im NE	2026	3.324,45 €	3.539,68 €	3.989,77 €	4.159,30 €	4.488,35 €	4.772,25 €
1	Mitarbeiter im E	2026	3.821,84 €	4.068,59 €	4.585,93 €	4.780,80 €	5.159,03 €	5.485,36 €
2	Mitarbeiter im E mit besonderer Qualifikation oder Zusatzausbildung	2026	4.230,07 €	4.506,41 €	4.870,75 €	5.191,31 €	5.587,98 €	5.756,33 €
3	Mitarbeiter im E mit besonderen Aufgaben	2026	4.272,03 €	4.564,28 €	5.016,30 €	5.413,02 €	5.884,80 €	6.352,22 €
4	Funktionsstellen (gekennzeichnet durch besondere Qualifikation und Aufgaben)	2026	4.549,45 €	4.858,63 €	5.220,18 €	5.638,24 €	6.131,37 €	6.508,31 €

Verwaltung (V)

V		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Verwaltungsmi- tarbeiter (Hilfskräfte)	2026	2.930,81 €	3.158,68 €	3.213,95 €	3.292,78 €	3.466,10 €	3.647,40 €
2	Verwaltungsfach- kräfte mit einer Ausbildung	2026	3.441,33 €	3.654,64 €	3.804,20 €	3.952,19 €	4.097,58 €	4.171,63 €
3	Verwaltungsfach- kräfte mit mindestens einer 3-jährigen kaufm. Ausbildung	2026	3.563,16 €	3.784,97 €	3.940,53 €	4.094,46 €	4.245,64 €	4.322,66 €
4	Leitende Verwaltungsfachkr- äfte	2026	3.989,54 €	4.241,22 €	4.560,11 €	5.044,90 €	5.434,85 €	5.657,13 €

Hauswirtschaft/Technik (HT)

HT		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitung s-stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in stufe 5
1	Hilfskräfte	2026	2.930,81 €	3.158,68 €	3.213,95 €	3.292,78 €	3.466,10 €	3.647,40 €
2	Mitarbeiter der HW und/ oder Technik mit einer berufl. Ausbildung	2026	3.317,38 €	3.524,26 €	3.664,02 €	3.812,00 €	3.949,51 €	4.020,58 €
3	Fachkräfte mit mind. 3-jähriger Fachausbildung im Bereich HW und/oder Technik	2026	3.434,23 €	3.649,39 €	3.794,74 €	3.948,64 €	4.091,67 €	4.165,57 €
4	Leitungskräfte in HW und/oder Technik	2026	3.843,25 €	4.087,39 €	4.383,48 €	4.854,92 €	5.226,49 €	5.439,85 €

Psychologen / Lehrer (PL)

PL	Jahr	Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitung s- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in stufe 4	nach 5 Jahren in stufe 5
1	Dipl.- Psychologen	2026	5.155,35 €	5.554,13 €	6.008,07 €	6.500,91 €	7.080,86 €	7.395,59 €
2	Lehrer I	2026	3.800,33 €	4.062,01 €	4.117,87 €	4.229,54 €	4.706,26 €	4.840,76 €
3	Lehrer II	2026	4.362,10 €	4.659,34 €	4.980,02 €	5.464,95 €	6.168,89 €	6.347,25 €
4	Lehrer III	2026	4.967,63 €	5.355,44 €	5.629,19 €	6.161,04 €	6.896,24 €	7.096,43 €

Leitung (L)

L		Jahr	1 Einarbeitung sstufe bis zu 12 Monaten	2 nach 1 Jahr in Stufe 1	3 nach 3 Jahren in Stufe 2	4 nach 4 Jahre n in Stufe 3	5 nach 4 Jahren in Stufe 4	6 nach 5 Jahren in stufe 5
1	GV-Leitung ¹ von kleinen Einrichtungen	2026	4.738,93 €	5.069,98 €	5.456,85 €	6.017,49 €	6.545,13 €	6.948,49 €
2	GV-Leitung von mittleren Einrichtungen	2026	5.150,13 €	5.510,56 €	5.932,62 €	6.544,22 €	7.119,84 €	7.559,87 €
3	GV-Leitung von größeren Einrichtungen	2026	5.765,19 €	6.171,24 €	6.646,27 €	7.334,33 €	7.981,91 €	8.476,92 €
4	GV-Leitung von großen Einrichtungen	2026	6.175,70 €	6.612,08 €	7.122,04 €	7.861,05 €	8.556,60 €	9.088,30 €

¹ GV-Leitung = Gesamtverantwortliche Leitung

§ 5 Regelungen zur Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen des Erziehungsdienstes erfolgt auf Grund folgender Regelungen:
- a. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, sofern eine Anerkennung als Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.
 - b. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt nach Abschluss einer Zusatzqualifizierung im pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mind. 300 Stunden. Die Zuordnung erfolgt auch in die Entgeltgruppe 2, wenn ein päd. Studium (BA) vorliegt und der Einsatz eines Sozialpädagogen (BA), Heilpädagogen oder Dipl.-Pädagogen im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist. In jedem Fall muss der Einsatz im pädagogischen Dienst hauptsächlich entsprechend nach den Tätigkeitsmerkmalen der Zusatzqualifikation nach S. 1 oder dem Abschluss erfolgen.
 - c. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei leitenden Tätigkeiten (Gruppenleitung), sofern dem/der Stelleninhaber/-in mind. 3 Mitarbeitende fachlich unterstellt sind. Eine Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 kann auch erfolgen, sofern eine Weiterqualifizierung von mind. 600 Stunden absolviert worden ist oder ein einschlägiges Studium mit Masterabschluss vorliegt.
 - d. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für die Entgeltgruppe 2 als auch für die Entgeltgruppe 3.
 - e. Die Zuordnung in die **Sonderfallgruppe NE (NE -Nichtfachkräfte im Erziehungsdienst-)** erfolgt, wenn der Einsatz im

Erziehungsdienst ist und solange eine Anerkennung als Nichtfachkraft gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt. Der Einsatz darf nur Tätigkeiten umfassen, für die in der Regel keine besonderen Fähigkeiten oder Fachkenntnisse, bzw. keine formale Vor- bzw. Ausbildung als Anforderung gestellt wird.

- (2) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Hauswirtschaft und Technik (HT) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:
- a. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Dazu zählt die Erledigung von kleineren Aufgaben, insbesondere die Zuarbeit auf Anforderung, z.B. einfache handwerkliche Aufgaben, Gartenarbeiten, Mithilfe bei der Reinigung der Einrichtung sowie Mithilfe bei der Zubereitung von Speisen. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
 - b. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei Tätigkeiten, die Fachwissen in der Hauswirtschaft oder Technik benötigen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich ist vorhanden.
 - c. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefergehende Kenntnisse in der Erledigung von technischen oder hauswirtschaftlichen Aufgaben erfordern. Dies ist beispielsweise die eigenständige Organisation des Brandschutzes oder der Betrieb größerer technischer Anlagen. Im hauswirtschaftlichen Bereich ist dies die eigenverantwortliche Bearbeitung von hauswirtschaftlichen Themen wie Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Einkauf in Budgetverantwortung für einen eigenständigen Bereich.
 - d. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Übernahme von Verantwortung über mehrere Wohnbereiche einer Einrichtung in

eigenständiger Leitung des hauswirtschaftlichen oder technischen Personals inklusive der Verantwortung aller rechtlichen Anforderungen.

- (3) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Verwaltung (V) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:
- a. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Hierunter fallen in erster Linie die Erledigung von kleineren Aufgaben, die der Zuarbeit auf Anforderung erfolgen, z.B. Ablage von Unterlagen, Organisation von Sitzungen, Annahme von Telefonaten. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
 - b. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer Beschäftigung mit Tätigkeiten, die Fachwissen in der Verwaltung, Buchhaltung oder vergleichbaren Bereichen benötigen. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich ist vorhanden.
 - c. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefergehende Kenntnisse in der Erledigung von kaufmännischen Tätigkeiten erfordern. Dieses sind beispielsweise die eigenständige Verantwortung der Personalbuchhaltung, der kaufmännischen Buchhaltung oder der Rechnungslegung. Die Organisation dieser Tätigkeiten erfolgt selbstständig und hat eine große Relevanz für das Unternehmen. Eine mind. 3-jährige Ausbildung ist erforderlich.
 - d. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 umfasst die selbstständige Erledigung von Aufgaben, die üblicherweise in kleineren und mittleren Unternehmen an externe Steuerberatungsbüros vergeben werden. Hier ist insbesondere die vollständige und eigenständige Personalabrechnung, Anlagenbuchhaltung, Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der notwendigen Steuererklärungen gemeint. Neben der für die V3

notwendigen Ausbildung ist eine Zusatzqualifikation zum Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt o.ä. vorhanden.

- (4) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Leitung (L) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:
- a. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei gesamtverantwortlicher Leitung von kleinen Einrichtungen bis zu 6 Plätzen oder für eine Erziehungs- bzw. Bereichsleitung für mindestens drei eigenständigen Gruppen. Eigenständig heißt, dass es für jede Gruppe ein eigenständiges Leistungsangebot sowie eine eigene Gruppenleitung gibt. Die pädagogische Gesamtverantwortung für die Einrichtung wird in diesem Fall nicht übernommen.
 - b. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von mittleren Einrichtungen bis zu 18 Plätzen **-Fallgruppe 1-** oder für eine Erziehungsleitung in einer Gesamteinrichtung für größere Einrichtungen (18 bis zu 40 Plätze) **-Fallgruppe 2-**. In den Fällen der Fallgruppe 2 ist die Person als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt. In diese Gruppe fallen auch Bereichsleitungen, wenn sie für mehr als 50 Mitarbeiter*innen verantwortlich sind.
 - c. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von größeren Einrichtungen bis zu 40 Plätzen oder für die pädagogische Leitung für eine Gesamteinrichtung ab 40 Plätzen. Die Person ist als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt.
 - d. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von großen Einrichtungen zwischen 40 und 60 Plätzen.

- e. Für Einrichtungen, die größer sind, gilt für gesamtverantwortliche Personen mindestens L4 Stufe 6.
 - f. Dauerhaft stellvertretende Leitungskräfte werden stets eine Lohngruppe unterhalb der Leitungskräfte eingruppiert.
- (5) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich Psychologen und Lehrer (PL) erfolgt auf Grund folgender Regelungen
- a. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei Diplom-Psychologen oder Psychologen mit einem abgeschlossenen Masterstudium.
 - b. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei sonstigen Lehrkräften mit Hochschulbildung, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben c oder d erfüllen.
 - c. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule ohne abgeschlossenes Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst und mit entsprechenden Tätigkeiten.
 - d. Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst und mit entsprechenden Tätigkeiten.

§ 6 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.
- (2) weggefallen
- (3) weggefallen
- (4) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für Neumitglieder des Arbeitgeberverbandes. Neumitglied im Sinne des Satz 1 ist derjenige Arbeitgeber, der Mitglied mit Tarifbindung wird.
- (5) Die Neumitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Neumitglied das anschließende Leistungsentgelt für den neuen Vereinbarungszeitraum (§ 78d Abs. 1 S.1 SGB VIII) verhandelt hat. Die Neumitgliedschaft endet jedoch spätestens mit Ende des 15. Monats der Mitgliedschaft mit Tarifbindung.

§ 7 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Tarifparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Tarifparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Die Tarifparteien verpflichten sich, auf schriftlichen Antrag einer Partei in Verhandlungen/Gespräche einzutreten, wenn der wirtschaftliche Bestand einer oder mehrerer Mitgliedseinrichtungen des AG-VPK gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei grundsätzlichen Problemen bei der Anwendung dieses Tarifvertrages.

- (4) Die Tarifvertragsparteien können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten mit dem Ziel:
- a. diesen Tarifvertrag weiterzuentwickeln,
 - b. Protokollnotizen zu verfassen, welche die Anwendung des Tarifvertrages konkretisieren,
 - c. in Streitfällen zur Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird einvernehmlich zwischen dem AG-VPK und der GEW abgestimmt.

Hannover

Ort

14.11.2025

Datum

Sturm -

GEW NdS



Verden

Ort

14.11.2025

Datum

AG-VPK

